

Bundessozialgericht

I m N a m e n d e s V o l k e s

Az.: 3 RK 2/70

U r t e i l

Zugestellt
am 19. Juni 1970

in dem Rechtsstreit

Regierungshauptsekretär
als Urk.Beamter
der Gesch.Stelle

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

beigeladen:

1.

2.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 26. Mai 1970 durch

Senatspräsident Dr. L a n g k e i t
- Vorsitzender -,

Bundesrichter S p i e l m e y e r und

Bundesrichter Schroeder-Printzen,

Bundessozialrichter Dr. S c h u p p und

Bundessozialrichter Z o l l e n k o p f

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
30. Oktober 1969 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin und dem Beigela-
denen zu 1) die außergerichtlichen Kosten des
Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin ist bei der beklagten Allgemeinen Ortskrankenkasse pflichtversichert. Das Kind Annedore Elisabeth der Klägerin verstarb am 11. März 1968 wenige Stunden nach seiner Geburt. Am Tage danach sprach der beigeladene Ehemann der Klägerin bei der Beklagten wegen des Familiensterbegeldes für seine Ehefrau vor. Diese verwies ihn an seine Betriebskrankenkasse, die Beigeladene zu 2). Diese gewährte ihm auf seinen Antrag vom 21. März 1968 aus seiner eigenen Versicherung ein Familiensterbegeld in Höhe von 450 DM.

Den Antrag der Klägerin auf Zahlung des Familiensterbegeldes lehnte die Beklagte mit der Begründung ab, daß es sich um eine Leistung handle, die ihrer Natur nach nur einmal gewährt werden könne.

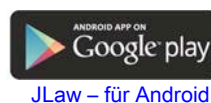
Widerspruch und Klage blieben ohne Erfolg. Auf die zugelassene Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) die Entscheidung der Vorinstanzen aufgehoben und die Beklagte verurteilt, der Klägerin Familiensterbegeld zu gewähren. Die Voraussetzungen des § 205 b der Reichsversicherungsordnung (RVO) seien in der Person der Klägerin erfüllt. Ein Verbot des Doppelbezuges von Sterbegeld aus dem Krankenversicherungsverhältnis beider Elternteile lasse sich weder aus dem Wortlaut noch aus dem Sinn des § 205 b RVO folgern, es könne auch nicht aus einer entsprechenden Anwendung des § 205 a Abs. 8 RVO hergeleitet werden; denn § 205 b RVO gewähre das Sterbegeld ohne Rücksicht auf eine etwaige Unterhaltsverpflichtung des Versicherten. Dieser Vorschrift fehle der Subsidiaritätscharakter der §§ 205, 205 a RVO. Außerdem rechtfertige der Umstand, daß bei der Beratung des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Gesetzes über die Krankenversicherung der Rentner den Doppelbezug von Familiensterbegeld ausdrücklich ausschließende Vorschläge unterbreitet worden seien, die trotz der Meinung der Antragsteller, daß die heutige Gesetzesfassung den Doppelbezug einschließe, unberücksichtigt geblieben seien, die Annahme, daß die unterschiedliche Regelung bewußt getroffen sei. Maßgebend hierfür könnte die Überlegung des Gesetzgebers gewesen sein, daß das Familiensterbegeld auf die Hälfte des satzungsmäßigen Mitgliedersterbegeldes beschränkt sei und somit die tatsächlich entstehenden Aufwendungen regelmäßig nur zur Hälfte decken würde.

Die Beklagte hat die zugelassene Revision eingelegt. Sie trägt vor: Zweck der Familienhilfe sei es, nur diejenigen Familienangehörigen in den Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung einzubeziehen, die nicht schon wegen der gleichen Erkrankung einen gesetzlichen Anspruch hätten. Das ergebe sich aus dem Prinzip des Verbots von Doppelleistungen.

Die Beklagte hat beantragt,

das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 1969 aufzuheben und das Urteil des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 9. Oktober 1968 zu bestätigen.

Die Beigeladene zu 2) hat beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Klägerin und der Beigeladene zu 1) sind nicht vertreten.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

II

Die Revision ist nicht begründet.

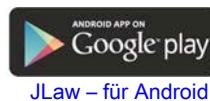
Nach § 205 b RVO erhält der Versicherte beim Tode des Ehegatten oder eines lebend geborenen Kindes Sterbegeld in Höhe des halben satzungsmäßigen Mitgliedersterbegeldes, mindestens jedoch 50 DM. Es ist um den Betrag des Sterbegeldes zu kürzen, auf das der Verstorbene selbst gesetzlich versichert war. Diese Vorschrift enthält keine Einschränkung wie § 205 Abs. 4 oder wie 205 a Abs. 8 RVO (in der bis zum Finanzänderungsgesetz 1967 vom 21. Dezember 1967 - BGBl I 1259 - geltenden Fassung) bzw. § 205 a Abs. 1 Satz 2 RVO idF des Artikels 1 § 1 Nr. 7 des Finanzänderungsgesetzes 1967, wonach Familienkrankenpflege und Wochenhilfe bzw. Mutterschaftshilfe nur einmal gewährt werden. Wie der Senat in dem zur Veröffentlichung vorgesehenen Urteil vom 17. April 1970 - 3 RK 96/69 - ausgeführt hat, könne nicht angenommen werden, daß dann, wenn bei zwei Leistungsarten der Familienhilfe, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Familiensterbegeld behandelt sind, das Zusammentreffen mehrerer Leistungen in dem Sinne geregelt ist, daß nur ein Anspruch besteht, eine derartige Beschränkung bei der dritten Leistungsart, nämlich dem Familiensterbegeld, versehentlich unterblieben sei.

Die Schlußfolgerung erscheint schon deshalb nicht gerechtfertigt, weil diese Frage anlässlich der Beratung über die Neufassung des § 205 b RVO durch Art. 1 Nr. 11 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Rentner vom 12. Juni 1956 (BGBl I 500) behandelt worden ist. Bereits das Reichsversicherungsamt hatte in seiner Grundsatzentscheidung 3695 vom 21. November 1929 (AN 1930, 166) die mehrfache Gewährung von Familiensterbegeld als zulässig vorausgesetzt und lediglich eine Satzungsbestimmung für das damals noch als Mehrleistung

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gewährte Familiensterbegeld dahin für möglich angesehen, daß das Familiensterbegeld bei mehrfach begründeten Ansprüchen nur einmal zu gewähren sei! Auch der Bundesminister für Arbeit hat mit Bescheid vom 13. Februar 1950 (BABl 1950, 83) zu der im Wortlaut mit dem jetzigen Gesetzestext im wesentlichen übereinstimmenden Fassung des § 205 b RVO aF die Auffassung vertreten, daß ein Anspruch auf Familiensterbegeld mehrfach gegeben sei, nachdem das Familiensterbegeld in der britischen Besatzungszone durch Nr. 5 der Sozialversicherungsanordnung Nr. 30 vom 5. Dezember 1947 (Arbeitsblatt für die britische Zone 1947, 425) zu einer Regelleistung umgewandelt worden war. Offenbar im Hinblick auf diese Vorgeschichte ist bei der schon genannten Beratung zur Neufassung des § 205 b RVO die Meinung vertreten worden, der Ausschluß des Mehrfachbezuges von Familiensterbegeld bedürfe der ausdrücklichen Regelung. Entsprechende Anträge sind jedoch nicht in das Gesetz aufgenommen worden (siehe dazu Peters, Handbuch der Krankenversicherung, § 205 b RVO Anm. 2, S. 17/630), vielmehr ist in § 205 b Satz 2 RVO nur das Zusammentreffen eines Anspruchs auf Familiensterbegeld mit dem auf Mitgliedersterbegeld geregelt (Anrechnung des Mitgliedersterbegeldes auf das Familiensterbegeld). § 205 b RVO enthält damit eine abschließende Regelung für das Zusammentreffen von Ansprüchen aus einem Sterbefall. Eine engende Auslegung im Sinne einer weiteren Leistungsbeschränkung ist mithin nicht zulässig (ebenso Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Stand August 1969, Band II S. 424 a).

Da das Familiensterbegeld auf die Hälfte des satzungsmäßigen Mitgliedersterbegeldes beschränkt ist - das selbst erfahrungsgemäß häufig nicht für die Kosten einer Bestattung ausreicht -, ist es regelmäßig auch ausgeschlossen, daß die Zahlung des Familiensterbegeldes an beide Eltern des verstorbenen Kindes zu einer unberechtigten Bereicherung führt. Selbst wenn das aber ausnahmsweise der Fall ist, darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Gesetzgeber beim Mitgliedersterbegeld davon ausgegangen ist - worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat -, daß nach Be-



- 6 -

streitung der Bestattungskosten ein Überschuß verbleiben kann (vgl. die Regelung der Bezugsberechtigung in § 203 RVO). Wenn dort ein Zurückbleiben der Aufwendungen hinter den pauschal festgesetzten Leistungen in Kauf genommen worden ist, kann die Möglichkeit eines Überschusses bei zweimaliger Gewährung des nur halb so hohen Familiensterbegeldes an den Ehegatten nicht rechtsschädlich sein. —

Dem steht auch nicht die Entscheidung des Senats vom 28. März 1956 (BSG 3, 13) entgegen: Sie betrifft einen anderen Fall, nämlich das Zusammentreffen zweier Ansprüche eines Versicherten auf Mitgliedersterbegeld.

Diese Rechtslage ändert sich auch nicht dadurch, daß die Ehegatten des verstorbenen Kindes bei verschiedenen Krankenkassen pflichtversichert sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

